

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 9. November 1946.

Nr. 10

Inhalt:	Seite	Seite	
Militärregierung:			
Interzonenverkehr deutscher Zivilisten	77	Verordnung betreffend Ergänzung zu § 34, Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940; hier das Blut geschächteter Rinder	76
I. Landesregierung:		Der Steuerabzug vom Kapitalertrag	76
Beschluß	77	Berichtigung	76
Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die durch die Spruchkammern in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht worden sind	78	II. Landesregierungen:	
Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen	78	b) Kassel:	
		Erhebung der Beiträge zum Viehseuchenfonds für 1946	76
		Öffentlicher Anzeiger	79

MILITÄRREGIERUNG

88a Interzonenverkehr deutscher Zivilisten

1. Bezug: a) Gesetz Nr. 161 /erweitert/ der Militärregierung, betr. Grenzkontrolle (MGR 23—335).

b) Schreiben der unterzeichneten Stelle vom 19. 1. 1946, ebenfalls den Interzonenverkehr betreffend.

c) Engl.-amerik. Übereinkommen über den Reiseverkehr der Deutschen zwischen der engl. und amerik. Besatzungszone, getroffen am 10. April 1946. (TCIT/P [46] 4.).

2. Gemäß den in einer Vereinbarung zwischen englischen und amerikanischen Behörden getroffenen Bestimmungen dürfen deutsche und ausländische Zivilpersonen — mit Ausnahme der „Zwangverschleppten“ einschließlich Staatenlosen und Verfolgten —, die in der englischen oder amerikanischen Besatzungszone das Wohnrecht auf gesetzlichem Wege erworben haben, unter den folgenden Bedingungen ohne Einschränkung innerhalb oder zwischen den beiden Besatzungszonen verkehren:

a) Jede Kontrollbehörde kann nach eigenem Ermessen einer Person die Ein- oder Ausreise aus ihrer betreffenden Besatzungszone verbieten oder sie verhindern. Der Zweck der neuen Verfügung ist, den Interzonenhandel zu fördern, nicht aber, Vergnügungsreisen oder Erholungsreisen zu begünstigen.

b) Der Interzonenverkehr darf nur auf gesetzlicher Grundlage und den Bestimmungen entsprechend stattfinden.

c) Einschränkungen im Interzonenverkehr können bestimmten Kategorien der Reisenden besonders auferlegt werden.

d) Jede Person, die zwischen den beiden Besatzungszonen verkehrt oder sich innerhalb der Besatzungszone, in der sie kein Wohnrecht hat, auf Reisen befindet, muß den in ihrer Zone gültigen, amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen.

e) Der Lichtbildausweis ist auf Verlangen militärischer oder ziviler Beamten vorzulegen.

f) Personen, die sich besuchsweise in einer anderen Besatzungszone aufhalten, haben sich allen dort geltenden Bestimmungen zu unterwerfen, insbesondere solchen, die den Wohnortwechsel betreffen.

g) Die Reismarken der einen Zone sollen auch in der anderen Zone Gültigkeit haben.

h) Personen, die mit behördlicher Genehmigung mit dem Interzonenverkehr zu tun haben, sind zum Bezug von

Kraftstoff für ihr Fahrzeug im Rahmen der in der be-reisten Zone gültigen Rationierungsbestimmungen ermächtigt.

3. Im Hinblick auf die o. a. Anweisungen bedürfen Zivilreisende (mit Ausnahme von Zwangsverschleppten einschl. Staatenlose und Verfolgte keines zum Grenzübertritt zwischen der englischen und amerikanischen Zone berechtigten Reisepasses mehr und die Bestimmungen des Schreibens der unterzeichneten Dienststelle vom 19. 1. 1946 — 014.1 GEG — AGO — betreffend „Interzonenverkehr deutscher Zivilpersonen“ ist also auf den Verkehr zwischen diesen beiden Zonen nicht anwendbar.

4. Die z. Z. geltenden Zensurvorschriften, Bestimmungen betr. Transport von Vermögen und Waren und Verordnungen über Wohnortwechsel werden durch die neue Zonenverkehrsordnung nicht beeinflusst. Alle andern Anordnungen oder Beschränkungen für den Personenverkehr zwischen der englischen und amerikanischen Zone und für Zwecke, wie sie unter § 2 aufgeführt sind, werden hierdurch ungültig.

Hauptquartier der US-Streitkräfte auf dem europäischen Kriegsschauplatz — AG 014.1 GEG — Ago — APO 757 —
27. 8. 1946

I. LANDESREGIERUNG

89 Beschluß

Auf Grund des Antrages vom 14. März 1946 verleiht das Großhessische Staatsministerium der Nass. Energiegesellschaft mbh. Oberscheld nach den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. Seite 222 ff.) das Ent eignungsrecht zum Zwecke des Baues einer Talsperre in der Gemarkung Mademühlen/Kreis Dillenburg, unter Ausnutzung der Wasserkräfte des Krombaches an den folgenden Grundstücken:

Flur 24, Parzelle 11, 15, 21

Flur 25, Parzelle 11, 12, 14, 15, 20 bis 23, 71 und 84 bis 87

Flur 26, Parzelle 2, 53 und 62

Flur 42, Parzelle 1

Flur 45, Parzelle 3 bis 5, 95 und 111

Flur 46, Parzelle 1 bis 4, 18 bis 22, 25, 39 bis 42 u. 52 bis 85.

Die Anwendung des Gesetzes vom 26. 7. 1922 (GS. Seite 211) wird für zulässig erklärt.

Der Herr Regierungspräsident von Wiesbaden wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Ministerpräsident — Der Staatsminister mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers für Wirtschaft und Verkehr beauftragt — 23. 10. 46.

90 Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die durch die Spruchkammern in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht worden sind.

Bezug: 1. Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern, des Ministers der Finanzen, des Ministers für politische Befreiung und des Ministers der Justiz vom 10. 10. 46 Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 7 vom 19. 10. 46 Ziff. 55. —

2. Erlaß des Ministers des Innern — I — Az. 4—597/46 vom 22. 10. 46. — Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 8 vom 26. 10. 46 Ziff. 72.

1. In Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 ordne ich an: Bei mir unterstellten Behörden behalte ich mir die Einstellung sämtlicher Personen, die durch die Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht worden sind, ausdrücklich vor. Anträgen auf Ernennung zu Beamten auf Widerruf oder auf Anstellung auf Privatdienstvertrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Personalakten,
- b) beglaubigte Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung der Spruchkammer,
- c) Erklärung über freie Planstelle,
- d) Äußerung der Antragsbehörde über die zwingende dienstliche Notwendigkeit der Einstellung,
- e) Stellungnahme des Betriebsrats zur beantragten Einstellung,
- f) lückenloser Nachweis der früheren Beschäftigungen.

2. Bei den meiner Aufsicht unterstellten Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Ernennungs- bzw. Anstellungsbehörden sind, ist mir über vorgesehene Ernennungen zu Beamten auf Widerruf oder Anstellungen auf Privatdienstvertrag nach Maßgabe der Ziffer 1 zu berichten.

Der Minister des Innern — II — Az. 4 — 1. 11. 46.

91 Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen.

Bezug: Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 3. 7. 1946, Tgb. Nr. III b/33 — 9126 46.

Aus besonderer Veranlassung gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit und Wohlfahrt was folgt bekannt:

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung öffentlicher Sammlungen von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen bildet bis auf weiteres das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 1934, RGBl. 1934 Band I S. 1036 ff. Hiernach bedürfen öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Nähere bestimmt die ebenfalls noch gültige Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. 12. 1934, RGBl. 1934 Band I S. 1250 ff.

Bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen ersuche ich hiernach zu verfahren und die Durchführung von Sammlungen, für die keine Genehmigung vorliegt, zu unterbinden.

Der Minister des Innern — I — Az. 21 f — 671/46 — 4. 11. 46.

92 Verordnung betreffend Ergänzung zu § 34, Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauengesetz vom 29. Oktober 1940; hier das Blut geschächteter Rinder

Das Blut geschächteter Rinder ist infolge regelmäßig eintretender Verunreinigung mit Panseninhalt als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen. Nur dann, wenn unter Aufsicht des Fleischbeschauers der Schlund an der durchschnittenen Stelle durch Anlegen einer Schlundzange so fest verschlossen wird, daß ein Herausfließen von Mageninhalt ausgeschlossen ist, darf mit Rücksicht auf die gegenwärtige Ernährungslage der Bevölkerung bis auf weiteres solches Blut aufgefangen und zum menschlichen Genuß verarbeitet werden.

Der Minister des Innern — V.b — 918/46 — 24. 10. 46.

93 Der Steuerabzug vom Kapitalertrag

Ist durch Kontrollratsgesetz Nr. 12 Art. V und XV ab 1. Januar 1946 neu geregelt. Außer den schon bisher dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (KapSt) unterworfenen Einkünften aus Anteilen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie aus Beteiligungen stiller Gesellschafter ist nunmehr auch von Zinsen aus Hypotheken (auch Grundschulden usw.), Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen KapSt abzuziehen, wenn der Schuldner eine Aktien- oder andere Gesellschaft (z. B. OHG, Kom.Ges.), eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Körperschaft (z. B. Genossenschaft, rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein, Stiftung, Anstalt oder Zweckvermögen) oder ein Kreditinstitut (ohne Unterschied der Rechtsform) ist. Zinsen an Banken aus Kontokorrenten und kurzfristigen Vorschüssen unterliegen nicht dem Steuerabzug, ebenso nicht die von Kreditinstituten vergüteten Zinsen, wenn sie insgesamt 250.— RM im Jahr oder einen antelmäßigen Betrag in einem kürzeren Zeitraum nicht übersteigen.

Der Steuersatz beträgt 25% des vollen oder, wenn der Schuldner die Steuer übernimmt, 1/2 des tatsächlich vergüteten Kapitalertrags. Die einbehaltenen Steuerbeiträge sind, bezeichnet als „Kapitalertragsteuer“, binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) zu zahlen; gleichzeitig ist eine KapSt-Anmeldung abzugeben. Diese Bestimmungen gelten auch für die schon nach früherem Recht vorzunehmenden KapSt-Abzüge. Vordrucke sind bei den Finanzämtern zu erhalten.

Der Minister der Finanzen — 0 — 1149 — 0 — 19. 10. 46.

91 Berichtigung:

Ausschreibung, Beichtigung und Ergänzung der Lohnsteuerkarten für 1947; hier: Berichtigung

In dem in Nr. 6 auf Seite 43 ff. des Staatsanzeigers vom 12. 10. 1946 abgedruckten Erlaß vom 30. 9. 1946 — S 2230 — St 2 — muß es unter Abschnitt B Ziffer 4 b) statt „2. September 1946“ heißen: „30. Sept. 1946“.

Der Minister der Finanzen — S 2230 — St 2, Schr. — 26. 10. 1946

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Kassel

95 Erhebung der Beiträge zum Viehseuchenfonds für 1946

Nach dem festgestellten Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenfonds für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) wird die Erhebung eines Beitrages (einer Viehseuchenabgabe) in folgendem Umfange hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Es werden erhoben:

für jedes Pferd, jeden Esel usw. . . . in Höhe von 1.— RM (in 1945 = 2.— RM)

für gekörte Hengste in Höhe von 4.— RM (in 1945 = 8.— RM)

für jedes Stück Rindvieh in Höhe von 0.50 RM (in 1945 = 0.75 RM)

Für Ziegen sind für 1946 Beiträge nicht erforderlich

Bei der Unterverteilung des zu erhebenden Gesamtbeitrages der Beiträge auf die Viehbesitzer sind auf Grund des § 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung für den Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel vom 1. 3. 7. 5. 1912 — Regierungsamtsblatt 249 — die Ergebnisse der am 8. Dezember 1946 stattfindenden Viehbestandsaufnahme zu Grunde zu legen.

Der Landeshauptmann (Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks Kassel) — Abt. III — Viehseuchenfonds — 28. 10. 46

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staatsanzeiger für Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 9. November 1946

Nr. 10

A

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

406 Die Ehefrau Liesel Schohl in Flörsheim a. M. hat beantragt, den verschollenen Dr. Ing. Max Schohl, zuletzt wohnhaft in Flörsheim a. M., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 21. Dezember 1946 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. 2 b F 10/46
Hochheim a. M., 18. 10. 46

Amtsgericht

Handelsregistersachen

407 Im Handelsregister wurde bei der Firma Ingenieur Dönges & Co., Kohlebürsten- und Bürstenhalter-Fabrik GmbH, in Kröfdorf eingetragen: Architekt Ludwig Wehrum ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Kaufmann Gustav Nickel in Gießen, Friedrichstr. 51, ist zum Geschäftsführer bestellt. B Nr. 148
Wetzlar, 18. 10. 46

Amtsgericht

408 Im Handelsregister wurde bei der Firma Ludwig Stock, Landesproduktionshandlung, in Michelstadt eingetragen: Frau Katharina Stock, geb. Kraft, Michelstadt, ist Einzelprokuristin. A Nr. 309
Michelstadt, 18. 10. 46

Amtsgericht

409 Am 19. Oktober 1946 ist in das Handelsregister Abt. B Nr. 58 die Firma Gerätebau Etlville, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Etlville am Rhein eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung medizinischer, optischer, feinmechanischer, elektrotechnischer und mechanischer Erzeugnisse, sowie von Produkten ähnlicher Art und der Handel damit. Grund- oder Stammkapital 50 000.— RM. Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer: a) Dr. Ing. Rolf Wägele und b) Ing. Hans Homer als stellv. Geschäftsführer in Etlville a. Rh. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. Aug. 1946 festgestellt. Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft selbstständig. HR B Nr. 58
Etlville, 19. 10. 46

Amtsgericht

410 Karl Keller, Freilensen. Die Firma ist erloschen. A 125
Laubach, 24. 10. 46

Amtsgericht

411 In unser Handelsregister wurde eingetragen:
1. „Gefra“ Gesellschaft für rationelle Arbeitsverfahren mit beschränkter Haftung in Stockstadt am Rhein. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Januar 1946 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens: Betriebswirtschaftl. Untersuchungen und Rationalisierungsarbeiten in Industrie und Landwirtschaft, so-

wie im Bau- und Transportwesen, Herstellung von Geräten und Kleinmaschinen für die Landwirtschaft, von Transportwagen, von Haushaltsgeräten, sowie von Geräten und Maschinen für das Baugeschäft unter Anwendung rationaler Arbeitsverfahren, ferner die Durchführung von Konstruktionsarbeiten auf den genannten Sachgebieten. Das Stammkapital beträgt 20 000.— RM. Geschäftsführer ist Ingenieur Ernst Seibert in Auerbach a. d. B. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft werden zunächst in dem Amtsveröffentlichungsblatt der Regierung von Groß-Hessen, später gegebenenfalls in dem Amtsblatt der deutschen Zentralregierung erlassen. Eingetragen am 5. 10. 46. HR B 54

2. Bei der Firma Schick & Baumann GmbH., Groß-Gerau, wurde folgendes eingetragen: Durch Beschluß vom 27. Juli 1946 wurde die Firma geändert. Damen-Stroh- und Filzhutfabrik Wilhelm Baumann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Groß-Gerau. Eingetragen am 9. 10. 46. HR B 41
Groß-Gerau, 14. 10. 46

Amtsgericht

412 1. Bei der Firma Frischauf-Matratzenfabrik Walter Tusch, Zweigniederlassung Büttelborn: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Witwe Walter Tusch, Augusta, geb. Bruckmann, ist nunmehr Alleininhaberin. Die Zweigniederlassung Büttelborn ist nach Groß-Gerau verlegt. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Eintragung ist im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung Wuppertal erfolgt. Eingetragen am 5. 10. 46.

2. Bei der Firma Kaufhaus Heinrich Süß, KG, Groß-Gerau: Die Firma ist erloschen. Eingetragen am 5. 10. 46. HR A 603
Groß-Gerau, 5. 10. 46

Amtsgericht

413 Offene Handelsgesellschaft Loer und Koch, Elz: Die Gesellschaft ist am 1. April 1946 aufgelöst. Eine Liquidation hat nicht stattgefunden. Die Firma ist erloschen. HR A 164
Hadamar, 16. 10. 46

Amtsgericht Limburg/L.
Zweigstelle Hadamar

414 Firma Ph. Carl Weiß, Komm.-Ges., Halger, ist heute folgendes eingetragen worden: Der Kaufmann Walthar Weiß in Halger ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. HR A 404
Dillenburg, 24. 9. 46

Amtsgericht

415 Firma Oskar Klinkhart, Hetzbach i. Odw. Geschäftsinhaber: Oskar Klinkhart, Kaufmann in Hetzbach i. Odw. (Fabrikation von und Handel mit Wachswaren). Die Niederlassung ist von Mannheim nach Hetzbach i. Odw. verlegt. Bruno Klinkhart, Hetzbach, ist Einzelprokurist. HR A 158
Beerfelden, 23. 10. 46

Amtsgericht

416 a) Veränderungen:

20. 9. 1946: Firma Herbert Laitke, Lollar. Die Firma ist geändert. Der Sitz der Firma ist nach Lollar verlegt worden, während in Gießen, Bahnhofstr. 12, eine Zweigniederlassung unterhalten wird.

29. 5. 1946: Gewerkschaften Niederstein, Constanze und Königsberger Gemarkung, Gießen. Die Prokuren des Hans Adams und des Fritz Kluge sind erloschen.

10. 10. 1946: Firma Hahn & Karl, Frankfurt a. M. Die Firma hat ihren Sitz nach Frankfurt a. M. verlegt.

24. 10. 1946: Firma Karl Hahn KG., Gießen. Die Firma wurde geändert in Karl Hahn KG. Möbelfabrik, Einrichtungshaus, Gießen. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1946 begonnen.

24. 10. 1946: Firma Poppe & Co., Gummiwarenfabrik, Gießen. Die Prokura des Edgar Platho ist erloschen.

24. 10. 1946: Firma Jean Weisel, Gießen. Die Offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Der Übergang der im Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen ist beim Erwerb des Geschäfts durch Heinrich Gebauer ausgeschlossen. Der Lina Gebauer, geb. Reuter, Ehefrau des Heinr. Gebauer, Gießen, ist Prokura erteilt. Die Prokura des Jean Weisel ist erloschen.

b) Neueintragung:

24. 10. 1946: Die Firma Artur J. Ewert, Handel und Vertrieb mit Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Büchern usw., Vertriebsbüro „Die Neue Zeitung“ in Gießen, wurde von dem Kaufmann Artur Julius Ewert in Gießen gegründet. Die Geschäftsräume befinden sich in Gießen, Marburger Straße 58/59a.
Gießen, 30. 10. 46

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

417 28. 10. 1946: Durch notariellen Vertrag vom 4. 10. 1946 haben die Eheleute Friedrich Richter, kaufm. Angestellter, und Marie Richter, geb. Wellhöfer, beide wohnhaft in Gießen, Marburger Straße 98, Gütertrennung vereinbart.
Gießen, 30. 10. 46

Amtsgericht

418 In das Güterrechtsregister ist folgendes eingetragen worden: Eheleute Zeller, Ewald, Kaufmann, in Breitscheid und Emmy, geb. Klaas: Durch Vertrag vom 10. Juli 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 145
Herborn, 19. 10. 46

Amtsgericht

419 In unser Güterrechtsregister wurde am 12. August 1944 eingetragen: Durch Ehevertrag vom 1. Febr. 1943, errichtet vor Notar Dr. Walz, Darmstadt — UR 40/43 — ist von dem Kaufmann Friedrich Höflein und Elisabeth, geb. Schrader, Bensheim a. d. B., Rodensteinstr. 96, Gütertrennung vereinbart. GR 350
Bensheim, 14. 10. 46

Amtsgericht

420 In unser Güterrechtsregister wurde am 18. Oktober 1946 eingetragen: Hitzler, Heinrich, Gastwirt in Heppenheim und Elisabeth, geb. Seely, daselbst, Durch Vertrag vom 8. Dez. 1944 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 391
Bensheim, 18. 10. 46

Amtsgericht

421 In unser Güterrechtsregister wurde am 19. Oktober 1946 eingetragen: Durch Vertrag vom 21. Juni 1946 ist von dem Schachtmeister Johann Samoschko und Felicitas, geb. Hoch, Tänzerin, beide in Zwingenberg Gütertrennung vereinbart. GR 392
Bensheim, 19. 10. 46

Amtsgericht

422 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Durch Vertrag vom 13. Sept. 1946 ist von dem Kaufmann Wilhelm August Ferger in Bensheim und Ehefrau Anna Elisabeth, geb. Hofmann, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 393
Bensheim, 19. 10. 46

Amtsgericht

423 In unser Güterrechtsregister wurde am 19. Oktober 1946 eingetragen: Durch Vertrag vom 15. Oktober 1946 ist von dem Hans Petermann und Anneliese, geb. Romels, beide in Heppenheim, Gütertrennung vereinbart. GR 394
Bensheim, 19. 10. 46

Amtsgericht

424 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Durch Vertrag vom 26. Sept. 1946 ist von dem Diplom-Landwirt Wolfgang Peter Immo Fischer-Defoy in Hochstädten und Anna Dorothea, geb. Brockmann, daselbst, Gütertrennung vereinbart. GR 395
Bensheim, 24. 10. 46

Amtsgericht

425 Im Güterrechtsregister ist heute eingetragen: Baier, Emil, Landwirt, und Frau Veronika, geb. Preis, verwitwete Römmler in Stalberg (Rhön), Durch Ehe- und Erbvertrag vom 29. August 1946 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 388
Gersfeld, 22. 10. 46

Amtsgericht

426 Ehel. Kunstgewerbler Hans-Wolfgang Büsgen und Margaretha, geb. Hilsberg, in Augenschmiede: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 28. September 1946 ausgeschlossen. GR 239
Weilburg, 18. 10. 46

Amtsgericht

427 19. Okt. 1946: Bankkaufmann Adolf Benend und dessen Ehefrau Ellen, geb. Burk, zu Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1946 Gütertrennung vereinbart. GR 634

22. Okt. 1946: Studienrat Friedrich Heinrich Richard Bertram und dessen Ehefrau Margarete Elisabeth, geb. Hahn, zu Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 18. April 1946 Gütertrennung vereinbart. GR 635

22. Okt. 1946: Wilhelm Paul Erdmann und dessen Ehefrau Elise Marie Katharine, geb. Hirte, in Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 8. März 1946 Gütertrennung vereinbart. GR 636

22. Okt. 1946: Apotheker Paul Strohecker und dessen Ehefrau Elise Pauline, geb. Leidel, zu Bad Nauheim, haben durch notariellen Vertrag vom 21. Juli 1946 Gütertrennung vereinbart. GR 637
Bad Nauheim, 22. 10. 46

Amtsgericht

428 Eheleute Landwirt Emil Hartmann u. Hermine, geb. Hartmann, aus Oberrod: Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen u. Gütertrennung vereinbart worden. GR 121
Idstein, 31. 10. 46

Amtsgericht

429 Eheleute kaufm. Angestellter August Krämer und Anna, geb. Richter, Frankfurt a. M., Ziegelhüttenweg 23, am 14. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 16. November 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 410 A

Eheleute Kaufmann Wilhelm Kronenberger und Erna, geb. Glanz, Frankfurt a. M., Dörnigheimer Straße 3, am 14. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 25. Okt. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4102 A

Eheleute Oberleutnant Kurt Samtleben und Maria, geb. Müller, Frankfurt a. M., Gneisenaustraße 13, am 20. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 8. August 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4103 A

Eheleute Bankbeamter Max Schneider und Maria, geb. Weibrich, Frankfurt a. M., Ludolfsstr. 8, am 20. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 15. Sept. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4104 A

Eheleute Dreher Philipp Schneider u. Dorothea, geb. Fabian, Bergon-Enkholm, Kreis Hanau, Spessartstraße 6, am 20. September 1946: Durch Ehevertrag vom 7. August 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4105 A

Eheleute Kaufmann Carl Krupp u. Auguste, geb. Schmidt, Frankfurt am Main, Auf der Körnerwiese 5, am 23. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4106 A

Eheleute Kaufm. Mathias Stangl und Wilma, geb. Oelert, Frankfurt am Main, Obermain-Anlage 26, am 23. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 8. August 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4107 A

Eheleute prakt. Arzt Dr. Lothar Hofmann und Hilde, geb. Blume, Frankfurt a. M., Fechenholm, Konstanzer Str. 1, am 23. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4108 A

Eheleute Bruchhalter Wilhelm Knopf und Elise, geb. Stoll, Frankfurt am Main, Homburger Straße 3, am 23. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4109 A

Eheleute Kaufm. Alfred Roth und Johanna, geb. Helmberger, Frankfurt a. M., Klaus-Groth-Str. 44, am 23. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 16. Okt. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4110 A

Eheleute kaufm. Angestellter Konrad Liphardt und Erna, geb. Zieg, Frankfurt a. M., Weberstraße 53, am 27. Sept. 1946: Durch Ehevertrag vom 3. Sept. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4111 A

Eheleute Werkmeister Benjamin Ruppel und Maria, geb. Sendelbeck, Frankfurt a. M., Hedderheim, Brühlstraße 22, am 1. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4112 A

Eheleute Dr. rer. pol. Georg Treutel und Charlotte, geb. Campe, Frankfurt a. M., Nußzeil 27, am 1. Oktober 1946: Durch Ehevertrag vom 13. Okt. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4113 A

Eheleute Bau-Ing. Georg Schneider und Elisabeth, geb. Golsong, Frankfurt a. M., Thorwaldenstr. 25, am 1. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 29. November 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4114 A

Eheleute Kaufm. Theodor Schäfer und Auguste, geb. Werner, Frankfurt a. M., Keplerstraße 38, am 1. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 6. Sept. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4115 A

Eheleute Kaufmann Gustav Hykel und Gertrud, verwitwete Foerster, geb. Book, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 49, am 4. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 24. Sept. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4116 A

Eheleute Kaufmann Heinrich Rupp und Hedwig, geb. Hensel, Frankfurt a. M., Schwarzbürgstr. 20, am 5. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 26. Sept. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4117 A

Eheleute Student Wilhelm Sahler und Hertha, geb. Krämer, Frankfurt a. M., Schneidhalmstr. 9, am 9. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 12. Sept. 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4118 A

Eheleute Mechaniker Friedrich Salzner und Margarethe, geb. Schmidt, Frankfurt a. M., Paul-Boede-Str. 6, am 9. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 1. Nov. 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4119 A

Eheleute Kaufm. Wilhelm Läufer und Dorothea, geb. Rott, Frankfurt am Main-Heddernheim, Niederschelderweg 10, am 10. Okt. 1946: Durch Ehevertrag vom 13. März 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4120 A

Frankfurt a. M., 31. 10. 46
Amtsgericht, Abt. 7

Vereinsregistersachen

430 Im Vereinsregister unter Nr. 47 ist heute der Verein der Saunafreunde in Schlüchtern eingetragen. VR 47 Schlüchtern, 26. 10. 46. Amtsgericht

Nachlasssachen

431 Terminverlegung. Die in der Nachlasssache Bückner durch Beschluß vom 10. 10. 1946 festgelegte Anmeldefrist zur Anmeldung von Rechten auf den Nachlaß der Erblasserin, Sekretärin Pauline Auguste Dorothea Bückner in Gelnhausen, Vor dem Holztor 18, wird bis auf den 9. 1. 1947 verlängert. VI 97/46 Gelnhausen, 30. 10. 46. Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

432 Die Frau Gertrud Hryniuk, geb. Meier, in Frankfurt a. M., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schminck, klagt gegen ihren Mann, Schlosser Eugen Hryniuk, unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage auf Ehescheidung gemäß § 42 des Ehegesetzes. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 17. Dezember 1946, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/4 R 323/46 Frankfurt a. M., 25. 10. 46 Landgericht

433 Die Frau Ruth Kosack, geb. Reines, in Frankfurt a. M., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heertz in Frankfurt a. M., klagt gegen ihren Ehemann, kaufm. Angestellten Kurt Kosack, früher in Frankfurt a. M., jetzt unbekanntes Aufenthaltes, mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe gem. § 43 des Ehegesetzes. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main auf den 20. Dezember

1946, 10 Uhr, geladen, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/5 R 891/46 Frankfurt a. M., 23. 10. 46 Die Geschäftst. d. Landgerichts

434 Die Ehefrau Auguste Krust, geb. Schäfer, z. Z. in Oberhainlts, Kreis Usingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rhode in Frankfurt a. M., klagt gegen ihren Ehemann, Kaufmann Albert Krust, früher in Frankfurt a. M., jetzt in französischer Kriegsgefangenschaft S.-Avald 212, Cdo. 205, Petite-Roselle Comp. 3 wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die am 23. 1. 1941 vor dem Standesamt in Frankfurt a. M. geschlossene Ehe zu scheiden, den Beklagten für schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 16. Januar 1947, 9 Uhr mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/7 R 462/46 Frankfurt a. M., 31. 10. 46 Die Geschäftst. d. Landgerichts

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

435 In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des verschollenen Walter Hühn in Offenbach a. M. hat das Amtsgericht in Offenbach a. M. durch den beauftragten Richter Dr. Küchler ihr Recht erkannt: Der verschollene Kaufmann Walter Hühn, geb. 19. 9. 1912 in Offenbach a. M., evgl. letzter inländischer Wohnsitz Offenbach a. M., Bettlinstr. 71, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 7. Okt. 1944 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 4 II 62/46 Offenbach a. M., 21. 9. 46 Amtsgericht

436 Das Amtsgericht in Offenbach a. M. hat durch den beauftragten Richter Dr. Küchler für Recht erkannt: Der verschollene Jakob Anton Eiler, geb. 31. 1. 97 in Heusenstamm, letzter inländischer Wohnsitz Heusenstamm, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 18. April 1919 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 4 II 77/46 Offenbach a. M., 30. 10. 46 Amtsgericht

437 Das Amtsgericht Darmstadt hat am 7. Oktober 1946 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Grundschuldbrief über die für die Darmstädter und Nationalbank Darmstadt, Filiale der Dresdner Bank in Darmstadt, im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Blatt 5486, Abteilung III Nr. 1 — Eigentümer: Bauunternehmer Christian Volk u. dessen Ehefrau Margarete, geb. Leichweis — eingetragene Grundschuld in Höhe von 25.000.— RM wird für kraftlos erklärt. 13 F 2/46 Darmstadt, 7. 10. 46 Amtsgericht Abt. 1

438 Erlaubnis-Urkunde. Der Continental Frachten-Revisionsgesellschaft Puttlinger & Co., zu Frankfurt a. M., Süd, Souchaystr. 5, wird mit Zustimmung des Herrn Ministers der Justiz in Wiesbaden vom 10. 10. 46 — 310038 — auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) erneut die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, und zwar nur durch den persönlich haltenden Gesellschafter, Dipl.-Kaufmann Dr. Herbert Puttlinger, geboren am 5. 5. 1907, wohnhaft in Frankfurt am Main, mit dem Geschäftsitz in Frankfurt a. M., erteilt. Die Erlaubnis ist auf die Prüfung von Frachtenrechnungen, die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Ansprüche und die Erteilung von Auskünften über bestehende Tarife beschränkt. Im Falle einer anderweitigen Regelung d. Staatsangehörigkeitsfragen der früheren Österreichischer bleibt unter Umständen der Widerruf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Regelung vorbehalten. 371 E. 1. 282/5 Frankfurt a. M. 19. 10. 46 Amtsgerichtspräsident

B Anzeigen anderer Behörden

439 Verlegung des Statistischen Landesamts für Groß-Hessen. Das Statistische Landesamt für Groß-Hessen wurde verlegt. Die neue Anschrift lautet: Wiesb.-Blabrück, Rheinstraße 25. Postschlüsselbach 84. Telefonanschlüsse sind: Wiesbaden Nr. 22102, 22103, 29505, 24932. Wiesbaden-Blabrück, 28. 10. 46 Statistisches Landesamt für Groß-Hessen

440 Die Herren Theodor Leonhardt als Buchmacher und Frau Paula Leonhardt als Buchmachergehilfin für das Jahr 1946 erteilte Erlaubnis für den Stadt-u. Rennbahnbezirk Frankfurt a. M. habe ich zurückgezogen. IV/5 288b Wiesbaden, 24. 10. 46 Der Registrationspräsident

441 Am 1. November 1946 wird das Zentralamt für Klimatologie nach Bad Kissingen verlegt. Neue Anschrift: Zentralamt für Klimatologie, (138a) Bad Kissingen, Schloßbach Nr. 10, Wiesbaden-Dotzheim, 26. 10. 46 Deutscher Wetterdienst in der US-Zone

Zentralamt für Klimatologie

442 Der Dienstaussweis Nr. 17 v. 13. März 1939 des Vollziehungsbeamten Stauerassistent Franz Veiter, ausgestellt vom Finanzamt Dieburg mit Unterschrift: Bonarius, Steueramtmann, ist verloren gegangen. Derselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Die Steuerpflichtigen werden hiermit gewarnt, Zahlungen an Personen bei Vorzeigen des ungültig erklärten Dienstaussweises zu leisten. Bei Auffinden des ungültig erklärten Dienstaussweises wird geboten, denselben sofort dem Finanzamt Dieburg bzw. der nächsten Bürgermeisterei abzuliefern. Der Vollziehungsbeamte StAas. Franz Veiter ist mit einer Zweitschrift des Dienstaussweises, ausgestellt am 3. Sept. 1946, versehen worden. Finanzamt

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für die Zeit vom 1. 9. — 31. 12. 46 Mk. 3.40 zuzüglich 30 Pfg. Zustellgebühr, ab 1. 4. 47 vierteljährlich Mk. 2.50 zuzüglich 30 Pfg. Zustellgebühr. Einzelstücke können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von Mk. —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenscheints oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile Mk. —.60 — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium / Der Minister des Innern Verantwortlich für den Inhalt Reg.-Präs. z. D. Dr. Haussmann, Wiesbaden, Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 6000.